

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



29. Jahrgang	Potsdam, den 4. Juni 2020	Nummer 19
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Jugend

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (RL Kita-Elternbeitrag Corona) vom 2. Juni 2020	192
--	-----

I. Amtlicher Teil

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (RL Kita-Elternbeitrag Corona)

Vom 2. Juni 2020
Gz.: 22-71010

Präambel

Es besteht ein erhebliches Landesinteresse darin, in den Zeiten der umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus die Struktur der Kindertagesbetreuung zu sichern. Aus Sicht der Landesregierung ist dies nur möglich, wenn schnell und unbürokratisch ohne juristische Auseinandersetzungen zwischen den Finanzierungsbeteiligten auf kreislicher und/oder kommunaler Ebene und den Eltern, die Gesamtfinanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung, hier der Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) und der Kindertagespflege, gesichert wird. Das Land fängt mit den nach § 23 LHO gewährten Zuwendungen nach dieser Richtlinie zu einem großen Teil die Einkommensausfälle bei den öffentlichen und freien Trägern ab, um die Liquidität in der Schließungszeit zu erhalten.

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Richtlinie ist, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zu unterstützen. Hierbei geht es um die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung von öffentlichen und freien Trägern im Zeitraum der vorübergehenden Schließung und hierbei insbesondere in der Phase der Notfallbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebes von Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen.

(2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus und Covid-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV).

(3) Ein Anspruch des Antragstellers, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Mit der Zuwendung ist nicht verbunden, dass das Land Brandenburg eine rechtliche Zahlungsverpflichtung nach KitaG seitens des Landes Brandenburg für die Übernahme von entgangenen Elternbeiträgen anerkennt.

2 - Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind entgangene Elternbeiträge aus Betreuungsverträgen in der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege), die aufgrund des Verbotes des Betriebs von Kindertagesbetreuung nicht bzw. nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden konnten.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege weiter. Näheres wird im Zuwendungsbescheid und in den folgenden Punkten der Richtlinie geregelt.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.

(2) In den Kindertagesstätten, die eine Förderung erhalten, sind die betroffenen Kinder nicht bzw. nicht bedarfsgerecht nach § 1 KitaG betreut worden. Für diese Kinder wurde auch in einer anderen Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege keine Notfallbetreuung bzw. ein eingeschränktes Regelangebot nicht in Anspruch genommen.

(3) Für Kinder in Kindertagespflege kann eine Förderung nur erfolgen, wenn diese aufgrund von Schließung nicht oder nicht bedarfsgerecht nach § 1 KitaG betreut wurden und für diese auch in einer anderen Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege keine Notfallbetreuung bzw. ein eingeschränktes Regelangebot nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Für die betroffenen Kinder in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege werden Elternbeiträge ab Juli 2020 für die Dauer der Betriebsuntersagung (auf volle Monate aufgerundet) nicht erhoben, wenn keine Betreuung in Kindertagesstätte oder Kindertagespflege von den Eltern in Anspruch genommen wird.

(5) Für betreute Kinder bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG im eingeschränkten Regelbetrieb werden ab dem 1. Juli 2020 Elternbeiträge in Höhe von 12,50 € je Kind pro Monat unterstellt.

(6) Wird für Kinder im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes bereits der Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt, werden diese den Kindern in der Notfallbetreuung gleichgestellt. Der Elternbeitrag wird entsprechend der vor Ort geltenden Gebührensatzungen/-ordnungen erhoben.

(7) Eine Förderung von bereits elternbeitragsfrei gestellten Kinder von Transferleistungsempfängern bzw. Geringverdienende und der Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektfinanzierung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuweisung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Pro Kind, für das kein Betreuungsangebot laut gültigem Betreuungsvertrag in Anspruch genommen wird, wird eine Pauschale pro Monat wie folgt gewährt:

- im Krippenbereich: 160 €
- im Kindergartenbereich: 125 €
- im Hortbereich: 80 €.

Pro Kind, für das nur ein Betreuungsangebot im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG in Anspruch genommen wird, wird eine Pauschale pro Monat wie folgt gewährt:

- im Krippenbereich: 147,50 €
- im Kindergartenbereich: 112,50 €
- im Hortbereich: 67,50 €.

Diese Pauschalen gelten auch für Kinder in Kindertagespflege.

6 - Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Förderung für die Elternbeitragsausfälle ab Juli 2020 und ff. Ausfallmonate sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 1 bis zum 15. des Monats zu stellen, für den die Förderung in Anspruch genommen werden soll.

6.1.2 Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind.

6.1.3 Den öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung müssen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den jeweiligen Zuwendungsmonat die Anzahl der vertraglich belegten Plätze für die Kinder (Stichtag: 1. Juni 2020 für die Monate Juli - September 2020; Stichtag: 1. September für die Monate Oktober bis Dezember 2020), für die keine Notfallbetreuung bzw. nur eine Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Untersagung des Betriebes der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wurde und aus diesem Grund keine bzw. Elternbeiträge nach Pkt. 4 (5) für diesen Zeitraum erhoben wurden, gemeldet werden. Diese Meldung kann als formloser Antrag der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten auf Gewährung einer Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewertet werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege (Stichtag: 1. Juni 2020 für die Monate Juli - September 2020; Stichtag: 1. September für die Monate Oktober bis Dezember 2020), für die keine Notfallbetreuung bzw. nur eine Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Untersagung des Betriebes der Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde, mit dem Antrag gem. Nr. 6.1.1 an die Bewilligungsbehörde. Die Meldung soll auf den Vertragslagen zum 1. des Zuwendungsmonats erfolgen.

6.1.4 Mit der Meldung der förderfähigen Kinderzahlen nach 6.1.3 bestätigen die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege, dass Ihre Angaben richtig sind. Im Falle einer unrichtigen Angabe kann ein Rückforderungsanspruch Ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zeitnah nach Antragstellung erteilt.

6.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflege gemäß Ziffer 3 erfolgt durch die Erstempfänger ohne gesonderten Bescheid durch die Weiterleitung der Landesmittel an die öffentlichen und freien Träger nach Pkt. 6.4.3 auf der Grundlage der gemeldeten Anzahl der Kinder nach Pkt. 6.1.3 und der Bemessungsgrundlagen nach Pkt. 5 (4) ohne Abzug.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die gewährte Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wird ohne Anforderung ausgezahlt.

Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides.

- im Krippenbereich: 147,50 €
- im Kindergartenbereich: 112,50 €
- im Hortbereich: 67,50 €.

6.3.2 Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn der Zuwendungsempfänger nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsmittelverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt. Dann erfolgt die Zahlung zeitnah nach Eingang dieser Erklärung.

Diese Pauschalen gelten auch für Kinder in Kindertagespflege.

6.4 Durchführungsverfahren

6.4.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen den Trägern der Kindertagesstätten in ihrem Verwaltungsbereich einen Zuschuss/eine Zuweisung zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und Covid-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV).

6.4.3 Die Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sind spätestens 14 Tage nach Eingang der Zahlung des Landes an die öffentlichen und freien Träger ohne Abzug auszuführen.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31.01.2021 für den Gesamtzeitraum der Förderung den Verwendungsnachweis entsprechend Anlage 2 vor. Der Erstempfänger weist die Weiterleitung der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflege nach und erfüllt damit den Zuwendungszweck. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist die darüberhinausgehende Anzahl der förderfähigen Kinder in der Kindertagespflege in seiner Zuständigkeit aus.

6.4.2 Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort eines Trägers, für die ab Juli 2020 bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Untersagung des Betriebes der Kindertagesbetreuung aufgrund eines nicht in Anspruch genommenen Betreuungsvertrages kein Elternbeitrag oder aufgrund eines eingeschränkten Regelbetreuungsangebotes nur ein reduzierter Elternbeitrag erhoben worden ist. Für diese Kinder wurde auch kein Notfallangebot oder kein eingeschränktes Regelbetreuungsangebot in einer anderen Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen. Der Stichtag für die Meldung ist der Stichtag 1. Juni 2020 für die Monate Juli - September 2020 und der Stichtag: 1. September 2020 für die Monate Oktober bis Dezember 2020.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Für jedes zuwendungsfähige Kind, für das kein Betreuungsangebot laut gültigem Betreuungsvertrag in Anspruch genommen wird, muss eine Pauschale je Monat wie folgt gewährt werden:

- im Krippenbereich: 160 €
- im Kindergartenbereich: 125 €
- im Hortbereich: 80 €.

Für jedes Kind, für das nur ein Betreuungsangebot im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG in Anspruch genommen wird, muss eine Pauschale pro Monat wie folgt gewährt werden:

7 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Die gleichnamige Förderrichtlinie vom 30.03.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Potsdam, 2. Juni 2020

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Britta Ernst

Anlage 1 der RL Kita-Elternbeitrag Corona

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 22
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (RL Kita-Elternbeitrag Corona) vom 2. Juni 2020

1. Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

2. Maßnahme

(1) Für den Monat 2020 werden zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus und Covid-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)

- folgende Anzahl von nicht betreuten Kindern in der Kindertagesbetreuung ohne Bei-tragszahlung je Monat gemeldet (Stichtag: 1. Juni 2020 für die Monate Juli - September 2020; Stichtag: 1. September 2020 für die Monate Oktober bis Dezember 2020):

Krippe:	Kinder à 160,00 € =	€
Kindergarten:	Kinder à 125,00 € =	€
Hort:	Kinder à 80,00 € =	€
Kindertagespflege:	Kinder à 160,00 € =	€
	Kinder à 125,00 € =	€
	Kinder à 80,00 € =	€

- folgende Anzahl von Kindern in der Kindertagesbetreuung, für die ein Betreuungsangebot im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG in Anspruch genommen wird, je Monat gemeldet (Stichtag: 1. Juni 2020 für die Monate Juli - September 2020; Stichtag: 1. September 2020 für die Monate Oktober bis Dezember 2020):

Krippe:	Kinder à 147,50 € =	€
Kindergarten:	Kinder à 112,50 € =	€
Hort:	Kinder à 67,50 € =	€
Kindertagespflege:	Kinder à 147,50 € =	€
	Kinder à 112,50 € =	€
	Kinder à 67,50 € =	€

Für den Monat 2020 wird eine Zuwendung in Höhe von € beantragt.

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt,

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie für eine Prüfung hinreichend dokumentiert sind,
- die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 der RL-Kitaelternbeitrag Corona erfüllt sind,
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist und
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter ...).

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2 der RL Kita-Elternbeitrag Corona

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 22
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Verwendungsnachweis für den April 2020 bis Monat 2020

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (RL Kita-Elternbeitrag Corona) vom 2. Juni 2020

1. Zuwendungsempfänger

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

Durch Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsbescheide des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom (Aktenzeichen:) wurden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die finanzielle Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg auf der Grundlage der weiteren Anwendungsvorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) und folgende Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtiger Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) eine Zuwendung in Höhe von insgesamt Euro gewährt.

2. Nachweis der Verausgabung der ausgereichten Mittel an die Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege

Ich bestätige, dass für die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, für die im April 2020 und die Monate 2020 aufgrund eines nicht in Anspruch genommenen Betreuungsvertrages kein Elternbeitrag bzw. ein reduzierter Elternbeitrag für den eingeschränkten Regelbetrieb erhoben worden ist und auch kein Angebot in einer anderen Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde (Stichtag: 1. März 2020 für die Monate April - Juni 2020; Stichtag: 1. Juni 2020 für die Monate Juli - September 2020; Stichtag: 1. September für die Monate Oktober bis Dezember 2020), die Pauschalen in Höhe von 160 € in der Krippe, von 125 € im Kindergarten und für den Hort in Höhe von 80 € bzw. die reduzierten Pauschalen für betreute Kinder im eingeschränkte Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG in Höhe von 147,50 € in der Krippe, von 112,50 € im Kindergarten und für den Hort in Höhe von 67,50 € an die Träger der Kindergartenstätten und die Träger der Kindertagespflegestellen gezahlt habe.

3. Darstellung, wie und in welcher Höhe die Zuwendungsmittel an die Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege verteilt wurden

Name des Trägers	Anzahl der Kinder in Kindertagesstätten, für die keine Betreuung stattgefunden hat und für die in den Monaten ab April 2020 bis kein Elternbeitrag erhoben wurde				Anzahl der Fördermonate	Zuwendung insgesamt
	Gesamt:	davon Krippe à 160 €	davon Kindergarten à 125,00 €	davon Hort à 80,00 €		

Name des Trägers	Anzahl der Kinder in Kindertagespflege, für die keine Betreuung stattgefunden hat und für die in den Monaten ab April 2020 bis 2020 kein Elternbeitrag erhoben wurde				Anzahl der Fördermonate	Zuwendung insgesamt
	Gesamt:	davon im Krippenbereich à 160 €	davon im Kindergartenbereich à 125,00 €	davon im Hortbereich à 80,00 €		

Name des Trägers	Anzahl der Kinder in Kindertagesstätten, für die eine Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG stattgefunden hat und für die in den Monaten ab Juli 2020 bis ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe von 12,50 € erhoben wurde				Anzahl der Fördermonate	Zuwendung insgesamt
	Gesamt:	davon im Krippenbereich à 147,50 €	davon im Kindergartenbereich à 112,50 €	davon im Hortbereich à 67,50 €		

Name des Trägers	Anzahl der Kinder in Kindertagespflege, für die eine Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG stattgefunden hat und für die in den Monaten ab Juli 2020 bis ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe von 12,50 € erhoben wurde				Anzahl der Fördermonate	Zuwendung insgesamt
	Gesamt:	davon im Krippenbereich à 147,50 €	davon im Kindergartenbereich à 112,50 €	davon im Hortbereich à 67,50 €		

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind, die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecken verwendet wurde, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (RL Kita-Elternbeitrag Corona) vom 2. Juni 2020

Hinweise zur Anwendung der Richtlinie in Bezug auf die Elternbeitragspflicht und Elternbeitragsbefreiung

Mit der Inanspruchnahme der Förderung nach der RL Kita-Elternbeitrag Corona werden fünf Fallgruppen der Elternbeitragspflicht bzw. der Elternbeitragsbefreiung festgelegt:

- Kinder in der Notfallbetreuung mit Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 KitaG

Für diese Kinder werden entsprechend der Erfüllung der bisherigen Rechtsansprüche nach § 1 Absatz 3 KitaG Elternbeiträge wie bisher fällig. Diese Kinder sind von der Förderung nach der RL ausgeschlossen. Die Notfallbetreuung muss mindestens mit dem Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt werden.

Alle Kinder, die an der Notfallbetreuung teilnehmen, werden wie vor dem 18. März 2020 betreut, d. h. grundsätzlich täglich und im bisherigen Umfang. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern, die in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, dort benötigt werden und eine bedarfsgerechte uneingeschränkte Notfallbetreuung für ihre Kinder benötigen. Auch Alleinerziehende werden bei der Notfallbetreuung besonders berücksichtigt.

Für diese Kinder kann keine Pauschale nach RL beantragt werden.

- Kinder mit bestätigtem Notfallbetreuungsanspruch, für die aber die Betreuung regelmäßig nur in einem Umfang unterhalb des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG in Anspruch genommen wird (Krippe und Kindergarten unter 30 Stunden die Woche, Hort unter 20 Stunden die Woche)

Diese Kinder können von den Regelungen der Notfallbetreuung durch den Träger entbunden werden. Die Eltern müssen

in diesem Fall dem Träger und dem JÄ gegenüber eindeutig schriftlich kommunizieren, dass sie das Notfallbetreuungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen wollen. Sie werden dann aber nicht mehr vorrangig versorgt wie in der Notfallbetreuung.

Diese Kinder nehmen dann ab dem 1. Juli 2020 im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung an der Kindertagesbetreuung teil.

Ab 1. Juli 2020 werden auch für diese Kinder, die dann im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG betreut werden, Elternbeiträge in Höhe von 12,50 € je Kind und Monat erhoben werden.

Wird für diese Kinder im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes bereits der Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt, werden diese den Kindern in der Notfallbetreuung gleichgestellt. Der Elternbeitrag wird entsprechend der vor Ort geltenden Gebührensatzungen/-ordnungen erhoben. Diese Kinder werden nicht mehr mit der RL gefördert.

Für diese Kinder wird eine reduzierte Pauschale nach der RL beantragt.

- Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb

Ab 1. Juli 2020 sollen für Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG Elternbeiträge in Höhe von 12,50 € je Kind und Monat erhoben werden.

Wird für Kinder im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes bereits der Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt, werden diese den Kindern in der Notfallbetreuung beitragsseitig gleichgestellt. Der Elternbeitrag wird entsprechend der vor Ort geltenden Gebührensatzungen/-ordnungen erhoben. Diese Kinder werden nicht mehr mit der RL gefördert.

Für diese Kinder wird eine reduzierte Pauschale nach der RL beantragt.

- Kinder ohne Betreuung in der Kindertagesbetreuung

Kinder, die mit der Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle ein Vertragsverhältnis haben, aber für die die Eltern keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen bzw.

für die aus Kapazitätsgründen kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann, sind bei Inanspruchnahme der RL beitragsfrei zu stellen.

Für diese Kinder wird die ungekürzte Pauschale nach der RL beantragt.

- Beitragsfreistellung

Wie bisher sind Kindern von Transferleistungsempfänger, Geringverdienenden und im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei.

Diese Kinder sind nicht Gegenstand der RL.

Ausschlaggebend für die Förderung und den Nachweis ist die Stichtagsmeldung der Kinder mit den jeweiligen Betreuungsverhältnissen zum 1. des Fördermonats. Änderungen im laufenden Fördermonat werden erst am nächsten Stichtag förderrelevant.